

039

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 18

Rechtssatz: Bei Schaden an Leben kann der Verfolgte auf Grund seiner wirtschaftlichen Stellung in eine höhere Gruppe als die des einfachen Dienstes nur eingereiht werden, wenn sein Durchschnittsarbeitseinkommen den Betrag erreicht hat, der für die höhere Gruppe in der Besoldungsübersicht der Anlage zur 1. DV-BEG für die Zeit bis zum 30. September 1951 als ruhegehaltsfähiger jährlicher Dienstbezug angegeben ist. Dieser Betrag erhöht sich um 20 v.H., wenn anzunehmen ist, daß der Verfolgte von seinem Einkommen eine Rücklage für sein Alter und seine Hinterbliebenen gemacht hätte.

Aktenzeichen: IV ZR 257/57

Urteil des BGH vom 6. Dezember 1957

OLG Hamburg

Verkündet
am 6. Dezember 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten
durch die Sozialbehörde, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die verwitwete Frau Gertrud G [REDACTED] geb. S [REDACTED]
H [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Dezember 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 10. Juli 1957 wird auf-
gehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Die Entscheidung ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1900 geborenen Siegfried G[REDACTED]. Dieser ist wegen seiner jüdischen Abstammung im Jahre 1944 verhaftet und in ein Konzentrationslager gebracht worden. Dort ist er am 10. April 1945 verstorben. Nach den Angaben der Klägerin soll ihr Ehemann, der bereits mit 22 Jahren zwei Lichtspieltheater in Berlin gehabt habe, Mitinhaber und Mitgeschäftsführer zweier Lichtspieltheater in D[REDACTED] und einer der ersten Kinotechniker und Kinofachleute in Deutschland gewesen sein. Sein jährliches Einkommen habe sich vor seiner Verfolgung auf mindestens 18 - 20.000 RM belaufen. Anfang 1936 habe ihr Ehemann seine bisherige Tätigkeit aufgeben müssen.

Wegen des Todes ihres Ehemannes verlangt die Klägerin die Zahlung einer Kapitalentschädigung und einer Witwenrente, und zwar will sie beides entsprechend den Bezügen eines Beamten des höheren Dienstes bemessen haben.

Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben der Klägerin eine Entschädigung nur entsprechend den Bezügen eines Beamten des gehobenen Dienstes zugestimmt. Dagegen hat das Oberlandesgericht den Verstorbenen seiner wirtschaftlichen Stellung nach in die Gruppe der Beamten des höheren Dienstes eingestuft und dementsprechend die Beklagte zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung von 13.283,27 DM und einer weiteren Rente für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 in Höhe von 184,- DM monatlich und für die Zeit ab 1. Januar 1956 in Höhe von 201,- DM monatlich verurteilt. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung

- 3 -



des Urteils des Landgerichts, die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin in den letzten drei Jahren vor seiner Verhaftung mindestens ein Arbeitseinkommen von jährlich 8.400 - 9.600 RM gehabt habe. Ob das Einkommen, wie es die Klägerin behauptet, noch höher gewesen sei, hat es dahinstehen lassen, da bereits ein Einkommen von 9.000 RM die von der Klägerin begehrte Einstufung rechtfertige. Der Ansicht des Landgerichts, daß für eine solche Einstufung ein jährliches Arbeitseinkommen von etwa 12.000 RM erforderlich sei, könne, so meint das Berufungsgericht, in dem hier vorliegenden Falle nicht zugestimmt werden. Denn ein solches Einkommen würde von einem Beamten des höheren Dienstes in der Regel nur bei vorgerücktem Alter erreicht. Der Ehemann der Klägerin habe vor Beginn seiner Verfolgung in einem Alter von 33 bis 35 Jahren gestanden. In diesem Lebensalter seien Beamte regelmäßig noch nicht in Beförderungsstellen gelangt. Der Ehemann würde daher als Beamter des höheren Dienstes zu dieser Zeit normalerweise noch nicht einmal das von ihm in seiner ausgeübten Tätigkeit erzielte Einkommen verdient haben. Für den Vergleich käme die Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 in Betracht. Lege man diese Besoldungsgruppe zugrunde und rechne hierzu einen Zuschlag von 20 % für die Versorgungsanwartschaft, so ergebe sich unter Berücksichtigung der damals geltenden Gehaltskürzungsbestimmungen ein Arbeitseinkommen von 7.582 RM. Ein solches Einkommen werde aber durch die festgestellten Einkünfte des Ehemanns erreicht.

II. Die Revision hält diese Erwägungen des Berufungsgerichts für unzutreffend. Sie ist der Ansicht, daß die Einstufung, die das Berufungsgericht vorgenommen habe, darauf hinauslaufe, daß Aufstiegsanwartschaften des Verfolgten berücksichtigt würden. Etwas Derartiges sehe aber das Gesetz bei Schäden am Leben im Gegensatz zu Schäden im beruflichen Fortkommen nicht vor. Zu berücksichtigen sei auch, daß in der Privatwirtschaft die Möglichkeit bestände, daß jemand verhältnismäßig jung zu einem hohen Einkommen gelange, ohne daß ihm dann weitere Aufstiegsmöglichkeiten gegeben seien. Infolgedessen könne bei der Einstufung, soweit diese nach dem Arbeitseinkommen des Verfolgten zu erfolgen habe, das tatsächliche Einkommen nur mit den Pauschalsätzen des Bundesentschädigungsgesetzes verglichen werden.

III. Der Auffassung der Revision ist grundsätzlich zuzustimmen. Wenn § 18 Abs. 1 BEG und ihm folgend § 11 Abs. 2 der 1. DV-BEG für die Bestimmung der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten dessen Durchschnittseinkommen aus eigener Arbeitsleistung für maßgebend erklärt, für dieses dann einen Vergleich mit dem Gehalt eines Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern anordnet und schließlich in der Anlage zur 1. DV-BEG die Höhe der vergleichbaren Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge mit einer Abstufung für die Zeit bis zum 30. September 1951 auf 3.100, 4.300, 6.800 und 11.000 festgesetzt wird, so kann dies nur bedeuten, daß zur Einstufung eines Verfolgten auf Grund seiner wirtschaftlichen Stellung die Erreichung eines diesen Beträgen entsprechenden Arbeitseinkommens erforderlich ist. Eine gegenteilige Auffassung wird allerdings auch von dem Kommentar von van Dam-Loos auf S. 192 f in Anm. 5 zu § 18 BEG vertreten. Sie wird damit begründet, daß bei Schäden an Körper und Gesundheit in der Anlage zur 2. DV-BEG eine Staffelung nach Lebensalters-

gruppen vorgenommen ist und daß eine verschiedenartige Einreihung der beiden Schadenstatbestände dem Willen des Gesetzes widersprechen würde. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Zunächst spricht die Entstehungsgeschichte der in Frage stehenden Bestimmungen so, wie sie auch in dem Kommentar dargelegt wird, dagegen, insbesondere die Tatsache, daß mit Absicht eine Staffelung nach Lebensaltersgruppen in der Anlage zur 1. DV-BEG unterblieben ist. Vor allem ergibt sich aber die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Behandlung aus den Bestimmungen des BEG über die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen. In dieser Hinsicht ist im § 27 BEG für die Schäden an Leben die Aufstellung einer Besoldungsübersicht vorgesehen, die "die durchschnittlichen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeld) der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ausweist" und eine Einreihung des Verfolgten "auf Grund dieser Übersicht" angeordnet. Demgegenüber sieht bei Schäden an Körper und Gesundheit der § 42 BEG die Aufstellung einer Besoldungsübersicht vor, die das Dienst Einkommen "nach Lebensaltersstufen gegliedert" ausweist, und ordnet "auf Grund dieser Übersicht" die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe an. Weiter spricht dagegen, daß, wenn das Gesetz auch bei Schaden an Leben eine Staffelung nach Lebensaltersgruppen gewollt hätte, es auch eine Staffelung des Witwen- und Waisengeldes wohl vorgenommen hätte in ähnlicher Weise, wie dies in der 1. DV-BERG geschehen ist, und daß die 2. DV-BEG zu einer solchen Staffelung der Renten und der Kapitalentschädigungen auch bei Schaden an Körper und Gesundheit führt, dagegen die 1. DV-BEG nur eine einheitliche Rente und Kapitalentschädigung für jede Beamtengruppe kennt, und zwar nach den bis zur Altersgrenze erreichbaren Höchst-

bezüglich der einzelnen Beamtengruppe. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß sich nur bei einer Einstufung auf Grund der in der 1. DV-BEG enthaltenen Zahlen Schwierigkeiten vermeiden lassen, die sich bei der gegenteiligen Auffassung des Berufungsgerichts ergeben könnten. Denn aus der Besoldungsordnung für Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern läßt sich aus der Höhe der Bezüge allein nicht immer feststellen, welcher Besoldungsgruppe der einzelne Gehaltsempfänger angehört, da sich die Bezüge der einzelnen Beamtengruppen teilweise überschneiden. In solchen Fällen müßten daher Erwägungen angestellt werden, z.B. ob ein höheres Alter des Verfolgten etwa nur die niedrigere Besoldungsgruppe oder ein jugendliches Alter oder vielleicht Aussichten auf spätere Mehreinkünfte eine höhere Gruppe rechtfertigen könnten. Das würde aber zu einer erheblichen Unsicherheit und auch zu Verzögerungen des Entschädigungsverfahrens führen und stände zu der vom Bundesentschädigungsgesetz gewählten schematischen Regelung und von ihr erstrebten beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren im Widerspruch. Es könnte auch in einzelnen Fällen dazu kommen, daß den Hinterbliebenen eines Verfolgten höhere Versorgungsbezüge zuzubilligen wären, als dessen Einkünfte zu seinen Lebzeiten jemals betragen hätten. Bei den Bezügen der Witwe oder der Kinder eines Beamten wird auch nicht die Möglichkeit berücksichtigt, daß dieser, wenn er nicht gestorben wäre, zu einer höheren Beamtengruppe aufgestiegen wäre.

Aus allen diesen Gründen muß die wirtschaftliche Stellung eines Verfolgten rein schematisch nach der Höhe seines Durchschnittsarbeitseinkommens und den Sätzen der in der Anlage zur 1. DV-BEG angegebenen Dienstbezüge für die Zeit bis zum 30. September 1951 beurteilt werden. Hier-

bei ist es, wie das Berufungsgericht es auch getan hat, unbedenklich in Fällen, in denen anzunehmen ist, daß der Verfolgte von seinen Einkünften eine Rücklage für sein Alter und seine Hinterbliebenen gemacht hätte, von seinem Durchschnittseinkommen einen Abschlag zu machen, wie er dem § 76 Abs. 3 BEG entspricht.

IV. Wenn daher der Ehemann der Klägerin nur ein Durchschnittsarbeitseinkommen von 8.400 RM gehabt hätte, so würde bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Stellung ein solches Einkommen die Einstufung in die Gruppe des höheren Dienstes nicht rechtfertigen.

Infolgedessen mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden, damit das Berufungsgericht nunmehr feststellt, ob der Ehemann der Klägerin das von ihr angegebene und zu beweisende höhere Arbeitseinkommen gehabt hat.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 225 BEG.

Schmidt

Ascher

v.Werner

Wüstenberg

Wilden